

Annahmekriterien für die Annahme mineralischer Abfälle auf unseren Entsorgungsanlagen

0. Allgemein

1. Es gelten jeweils die aktuellen Betriebsordnungen unserer Betriebe (siehe unter www.teralis.de – Rubrik Downloads / Standorte).
2. Auf unseren Betrieben gilt die aktuelle Fassung der StVO und eine Geschwindigkeitsbegrenzung von max. 10 km/h für alle betriebsfremde Fahrzeuge.
3. Den Anweisungen unserer Mitarbeiter ist unbedingt Folge zu leisten.
4. Die Annahme erfolgt zu unseren jeweils gültigen Betriebszeiten.
5. Die letzte Einfahrt muss so erfolgen, dass die Entladung und Auswiegung innerhalb unserer Betriebszeiten erfolgen kann.
6. Die angelieferten Abfälle müssen der vereinbarten Deklaration entsprechen.
7. Bei Abweichung der Abfälle von der vereinbarten Deklaration behalten wir uns die Umdeklaration oder die Rückweisung der Abfälle vor.
8. Die behördlich festgelegten Grenzwerte unserer Entsorgungsanlagen müssen eingehalten werden.
9. Für **alle Maßnahmen mit Mengen > 100 t** müssen aktuelle und vollständige Analysen unserer Verwaltung mit einem Vorlauf von **mindestens 5 Arbeitstagen** zur Auswertung vorgelegt werden.
10. Die Anlieferung der Abfälle kann erst nach unserer Freigabe erfolgen.
11. Der Abfallerzeuger muss uns vor der Anlieferung genannt werden.
12. **Für Mengen von mehr als 100 t aus einer Anfallstelle benötigen Sie für jede Anlieferung einen Laufzettel zur Vorlage an unseren Waagen**

1. Deponien

1.1 Für alle Anlieferungen

1. Unserer Annahme von mineralischen Abfällen liegen grundsätzlich die Kriterien der DepV, den einschlägigen behördlichen Regelungen und die Genehmigungen unserer Entsorgungsanlagen in ihrer aktuellen Fassung zugrunde.
2. **Mindestens 5 Arbeitstage** vor der Anlieferung des zu entsorgenden Abfalles muss uns eine aktuelle und vollständige Original-Analyse mit ***Probenahmeprotokoll nach PN 98 und grundlegende Charakterisierung (GC)*** gem. DepV vorgelegt werden.
3. Zum Zeitpunkt der Anlieferung muss unsere Auswertung der Analyse und eine Freigabe zur Anlieferung erfolgt sein.
4. Die angelieferten Abfälle müssen frei von stofffremden Störstoffen und nicht deklarierten Schadstoffen sein.
5. Die Abfälle müssen nach ihrer Art und Beschaffenheit deponiefähig sein.
6. Die Anlieferfahrzeuge dürfen das in der StVO festgelegte zulässige Gesamtgewicht nicht überschreiten!
7. Sollte eine Überladung auf unseren geeichten Waagen festgestellt werden, behalten wir uns die Teil- oder Gesamtentladung des Fahrzeuges in unmittelbarer Nähe der Waagen, vor. Unseren Aufwand, zur Teil- oder Gesamtentladung von überladenen Fahrzeugen, stellen wir gemäß unserer zum Zeitpunkt der Anlieferung gültigen Preisliste in Rechnung.
8. Die weitere Befahrung unseres Betriebsgeländes durch überladene Fahrzeuge ist ausgeschlossen.

9. Die Anlieferfahrzeuge müssen jederzeit selbstständig den Deponiekörper befahren können. Ein Anhängen der beladenen Anlieferfahrzeuge an unsere Ladegeräte ist ausgeschlossen.
10. Wir behalten uns vor, unseren Aufwand zur Bergung von entladenen Fahrzeugen mit unseren gültigen Stundensätzen und /oder gemäß unserer aktuellen Preisliste in Rechnung zu stellen.
11. Wir schließen jegliche Haftung für Schäden an den zu bergenden Fahrzeugen aus.

1.2 **Lose mineralische Abfälle (z.B. Boden & Steine, Bauschutt usw.)**

1. Unsere Annahme erfolgt max. erdfeucht, staubfrei, mit einer max. Kantenlänge von 5x5x5 cm für Boden & Steine und 40x40x40 cm für Bauschutt.
2. Bei einem Gipsanteil von > 5 Volumen-% erfolgt die Annahme als gipshaltiger Abfall.

1.3 **Gefährliche, lose mineralische Abfälle (Gesamtmenge > 50 t / BV)**

Gemäß der deutschen Deponieverordnung in der aktuellen Fassung sind alle **gefährliche, lose mineralische** Abfälle innerhalb der ersten 50 t vom Deponiebetreiber voll umfänglich zu analysieren und mit der vom Abfallerzeuger vorgelegten Deklarationsanalyse zu vergleichen und zu überprüfen.

1.4 **Straßenaufbruch (AVV 17 03 02 / 17 03 01*)**

1. **Dazu gehören:**

Die bituminöse oder teerhaltige Deckschicht

Die darunter liegende mineralische Tragschicht aus Schotter oder Estrich oder Beton oder ähnliche Baustoffe

2. **Nicht dazu gehören:**

Erdaushub oder Auffüllungen, der sich unter der Tragschicht befindet

Isolierschichten aus Styropor, Kunststoffe etc.

Dichtungen aus organischen Stoffen wie z.B. PU-Schaum, PU-Dichtungsbänder etc.

Zu beachten ist:

- für die unter Punkt 1.4.1 beschriebenen Abfälle benötigen wir, sowohl für unsere Z2-Verwertung als auch für unsere DK I Beseitigung, nur alle 1.000 t eine PAK-Analyse nach EPA
- für die unter Punkt 1.4.1 beschriebenen DK II-Abfälle benötigen wir keinerlei Analysen.
- dass nicht mineralische Störstoffe aus Punkt 1.4.2 nur dann angeliefert werden dürfen, wenn sie **untrennbar** mit den unter Punkt 1.4.1 genannten Stoffen verbunden sind
- **lose Stoffe** aus Punkt 1.4.2 o. ä. die händisch auszusortieren sind, dürfen nicht mitgeliefert werden und **führen zur Annahmeverweigerung**.
- Eine Aussortierung dieser Stoffe auf unseren Anlagen ist aus genehmigungsrechtlichen und technischen Gründen nicht möglich, daher werden diese Ladungen geweigert bzw. zurückgeladen.
- Sollte die Tragschicht aus Estrich, Beton oder Baustoffen bestehen, benötigen wir einen analytischen Nachweis der Asbestfreiheit in Form einer Laboruntersuchung.

1.5 Gipshaltige Abfälle (z.B. AVV 17 08 02)

1. Gipskartonplatten, Gasbetonsteine und sonstige Gips- u. Bimshaltige Leichtbaustoffe werden sowohl als Monofraktion, sowie auch als Gemisch staubfrei, frei von stofffremden Störstoffen mit einer max. Kantenlänge von 40x40x40 cm angenommen.
2. Der tolerierte Feinkornanteil muss < 5 Gewichts-% sein. Wir behalten uns vor, die Feinfraktion nach den Kriterien der DepV zu untersuchen und die Kosten der Probenahme und Analyse nach Aufwand abzurechnen.

1.6 Schlammige, pastöse und flüssige mineralische Abfälle (z.B. Bohrschlämme)

Werden aus technischen Gründen nicht angenommen!

1.7 Staubige mineralische Abfälle (z.B. Strahlmittel)

1. **Anlieferung nur nach vorheriger Terminvereinbarung mit einem Vorlauf von mindestens 5 Arbeitstagen**
2. Unsere Annahme erfolgt ausschließlich staubdicht verpackt in kubischen 1 cbm Big Bags mit Schlaufen.
3. Die Anlieferung von Big Bags ist nur in Abroll-Container, Plane & Spriegel-Auflieger oder bei nicht gefährlichen Abfällen im Walking-Floor-Fahrzeugen möglich.
4. Anlieferungen in anderen Transportsystemen, insbesondere in Absetz-Container werden geweigert.

1.8 Asbesthaltige mineralische Abfälle (AVV 17 06 05*)

1. **Anlieferung nur nach vorheriger Terminvereinbarung mit einem Vorlauf von mindestens 5 Arbeitstagen**
2. Die Verpackung, Beladung, Anlieferung und Entladung asbesthaltiger Abfälle unterliegt der TRGS 519.
3. Unsere Annahme erfolgt ausschließlich staubdicht verpackt in kubischen oder rechteckigen 1 cbm Big Bags mit Schlaufen gem. TRGS 519.
4. Nur Asbestteile mit Überlängen (z.B. Industrie-Dachplatten) werden in max. 10 cbm Abroll-Container-Bags angenommen. Anlieferung nur nach vorheriger Absprache.
5. **Das Befüllen von Abroll-Container-Bags mit Kleinteilen ist nicht zulässig. Die Annahme wird von uns verweigert.**
6. **Das Befüllen aller Bags mit Hohlkörpern (z. B. Rohren) ist nicht zulässig. Die Annahme wird von uns verweigert.**
7. **Die Abroll-Container-Bags dürfen nur mit dem für den Bag zugelassenen Gewicht – max. 2,5 t - beladen sein. Für überladene Bags wird die Annahme verweigert.**
8. **Die Anlieferung von Big Bags in Absetz-Container ist ausgeschlossen.**
9. **Keine Annahme von Absetz-Container-Bags.**
10. Die Entladung erfolgt mittels unserer Entladegeräte durch Anhängen der Bags. Daher müssen die Bags aufrecht mit den Schlaufen nach oben im Laderaum stehen.
11. Das Einhängen des Hebegeschirrs erfolgt unter **Mithilfe des LKW-Fahrers**.
12. Ladungen mit gestapelten Big Bags werden nicht angenommen.
13. **Wir behalten uns vor bei Ladungen mit beschädigten oder nicht vollständig verschlossenen Bags die Annahme zu verweigern.**
14. **Ein Umpacken von Big Bags ist aus genehmigungsrechtlichen Gründen auf unseren Entsorgungsanlagen nicht möglich.**

1.9 Mineralische Dämmstoffe (AVV 17 06 03* und 17 06 04)

- 1. Anlieferung nur nach vorheriger Terminvereinbarung mit einem Vorlauf von mindestens 5 Arbeitstagen**
- Unsere Annahme erfolgt ausschließlich staubdicht, lose verpackt in transparenten reißfesten max. 200 Liter PE Säcke.
- Die Annahme von Big Bags und anderen Packmitteln ist ausgeschlossen.
- Keine Annahme von verpressten oder verdichteten Dämmstoffen.
- Die Anlieferung ist nur im Abroll-Container möglich.

1.10 Mineralische Dämmstoffe, die Asbest enthalten (AVV 17 06 01*)

- 1. Anlieferung nur nach vorheriger Terminvereinbarung mit einem Vorlauf von mindestens 5 Arbeitstagen**
- Ausschließlich staubdicht, lose verpackt in doppelwandigen, kubischen 1 cbm Big Bags mit Schlaufen gem. TRGS 521.
- Keine Annahme von verpressten oder verdichteten Dämmstoffen.
- Die Anlieferung ist nur im Abroll-Container möglich.

2. Verwertung als Ersatzbaustoff

2.1 Für alle Anlieferungen

- Die Anlieferfahrzeuge müssen jederzeit selbstständig unsere Abladestellen befahren können.
- Wir behalten uns vor die Annahme von Abfällen, die nach unserer Einschätzung nicht für die Verwertung als Ersatzbaustoff geeignet sind, zu verweigern.

2.2 Lose mineralische recyclingfähige Abfälle

- Die Abfälle müssen als Ersatz-Baustoffe geeignet sein.
- Der Annahme von verwertbaren mineralischen Abfällen liegen grundsätzlich die Kriterien der einschlägigen Regeln in ihrer aktuellen Fassung und unsere behördliche Anordnung zur Herstellung von technischen Bauwerken zugrunde.
- Zum Zeitpunkt der Anlieferung muss uns eine aktuelle und vollständige Deklarationsanalyse gem. unserer behördliche Anordnung vorliegen.
- Die angelieferten Abfälle müssen frei von stofffremden Störstoffen und nicht deklarierten Schadstoffen sein.
- Die Abfälle müssen staubfrei mit max. Kantenlänge 40x40x40 cm angeliefert werden.
- Besonderheiten, wie starke Armierungen oder Übergrößen müssen vor der Anlieferung mit uns abgestimmt werden.

2.3 Gipshaltige Baustoffe zur Verwertung im Bergversatz

Was darf rein?

Maximale Stückigkeit 80x40x40 cm

- + Gipskartonplatten (z.B. KNAUF-, RiGips-Platten o. ähnliche Produkte)
- + Gipsfaserplatten (z.B. FERMACELL-Platten oder ähnliche Produkte)
- + Gipswände und Trockenbauelemente aus Gips
- + Gipshaltige Estriche
- + Gipsputz, lose aber ausgehärtet (**keine Säcke!!**)
- + Baugips, lose aber ausgehärtet (**keine Säcke!!**)
- + Gipsformteile max. 40x40x40 cm
- + Bimssteine
- + Porenbetonsteine (z.B. YTONG o. ähnliches)
- + Fliesen, Ziegeln, Keramik
- + Bauglas (z.B. Glasbausteine)

Was darf nicht rein?

- Jegliche Art von brennbaren Abfällen
- Jegliche Art von organischen Abfällen
- Holz
- Stroh, **auch nicht als Anhaftungen an Gipsteilen**
- **Loses** Papier, **lose** Pappe und **lose** Tapeten
- Isolier- und Dämmstoffe aus Styropor, KMF, Foamglas oder ähnliches
- Gipsbaustoffe mit Anhaftungen von Isolier- und Dämmmaterial
- Bestandteile von nicht mineralischen Stützmaterialien
- Jegliches Ständerwerk
- Metallkonstruktionen
- Odenwald-Platten
- Lose Bodenabfälle
- Stäube

Bitte beachten Sie!

Diese Aufzählung der nicht erlaubten Störstoffe erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, führt aber in jedem Fall zum Ausschluss bei der Annahme der Gipsabfälle zur Verwertung

2.4 Staubige mineralische Abfälle im Silo

- 1. Anlieferung nur nach vorheriger Terminvereinbarung mit einem Vorlauf von mindestens 5 Arbeitstagen**
2. Unsere Annahme erfolgt ausschließlich staubdicht, mittels selbstentladenden Silo-Fahrzeugen in unsere vorhandene Silo-Anlage.
3. Die Anlieferung von staubigen Abfällen in Big Bags ist ausgeschlossen.

2.5 Schlammige, pastöse und flüssige mineralische Abfälle

Keine Annahme

3. Lagern im genehmigten Zwischenlager

3.1 Zwischenlager für mineralische Abfälle

- 1. Anlieferung nur nach vorheriger Terminvereinbarung mit einem Vorlauf von mindestens 5 Arbeitstagen**
2. Die Annahme von losen, erdfeuchten mineralischen Abfällen zur Zwischenlagerung erfolgt gemäß unserem Positivkatalog.
3. Die Annahme von mineralischen Stäuben in staubdichten kubischen 1 cbm Big Bags mit Schlaufen erfolgt gemäß unserem Positiv-Katalog.
4. Der Abfall bleibt für die Zeit der Einlagerung im Eigentum des Anlieferers bzw. Abfallerzeugers.
5. Die Ein- und Aus-Lagerung muss mit uns mit einem Vorlauf von mindestens 5 Arbeitstagen abgestimmt werden.

Neunkirchen im April 2023

gez. die Betriebsleitung
(Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig)